

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rahmenzielvereinbarung

zwischen

**der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege
und den Landschaftsverbänden
zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
unter fachlichen und finanziellen Aspekten**

Rahmenzielvereinbarung zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten

1. Ausgangssituation

Die bisherige und zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist aufgrund der demographischen und medizinischen Entwicklung gekennzeichnet durch

- einen steigenden Anteil an Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und erhöhtem Hilfebedarf und
- eine steigende Anzahl von Menschen mit Behinderung, die auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sind.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen und angesichts der schwierigen Finanzlage der kommunalen Haushalte besteht dringender Handlungsbedarf, einerseits die fachliche Entwicklung und andererseits die Finanzierung der Eingliederungshilfe dauerhaft zu sichern.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des SGB XII verstehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände als partnerschaftliche Aufgabe.

Handlungsfelder stellen sich insbesondere für den Vereinbarungszeitraum in folgenden Bereichen dar:

- Umsteuerung ambulant vor stationär
- Senkung der durchschnittlichen Fallkosten über den gesamten Bereich des Wohnens für behinderte Menschen

2. Ziele

2.1 Personenbezogene, passgenaue Hilfen

Ziel ist die Erreichung weiterer qualitativer Veränderungen sowohl in der Hilfeerbringung als auch in der Finanzierungssystematik. Dazu ist es notwendig, dass personenbezogene Hilfen bzw. passgenaue Angebote weiter entwickelt, flexible Übergänge ermöglicht und zusätzliche Anreize für einen nachhaltigen Ausbau selbständigen Wohnens mit ambulanter Betreuung geschaffen, der Aufbau von Netzwerken für Menschen mit Behinderungen verbessert und dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung entsprochen wird.

2.2 Fallkostenentwicklung durch Ambulantisierung und Platzabbau

Zielrichtung dieser Vereinbarung ist es, die durchschnittlichen Fallkosten in der Eingliederungshilfe im Bereich des Wohnens – bezogen auf die Anzahl der am 31.12.2005 auf Kosten der beiden Landschaftsverbände in NRW ambulant oder stationär betreuten erwachsenen Menschen mit Behinderungen perspektivisch und nachhaltig zu senken bei gleichzeitiger Gewährleistung einer nach dem SGB XII bedarfsgerechten Qualität in der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

Die Freie Wohlfahrtspflege wird hierzu auf der Ebene des jeweiligen (Spitzen-) Verbandes auf die Träger einwirken, ca. 9 % der am 31.12.2005 stationär betreuten Menschen mit Behinderung zukünftig ambulant zu betreuen.

Diese Vereinbarung gilt auch für die Landschaftsverbände als Einrichtungsträger.

Die Landschaftsverbände werden auf die privaten und kommunalen Träger einwirken, diese Quote ebenfalls zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der von den Landschaftsverbänden prognostizierten Entwicklung der Fallzahlen im stationären Bereich werden hierdurch 5% der am 31.12.2005 vorhandenen stationären Plätze in Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in jedem Landesteil bis zum 31.12.2008 abgebaut.

Der angestrebte Abbau der stationären Wohnhilfen in NRW kann regional und zielgruppenspezifisch unterschiedlich ausfallen.

Die Berechnungsgrundlage für die Ambulantisierungs- und die Platzabbauquote ergibt sich aus den Anlagen 1a (Modellrechnung – Einsparung) und 1b (Fallzahlen, Stand 31.12.2005, differenziert nach Trägerverbänden) und basiert auf der Prognose der Landschaftsverbände, nach der in den Jahren 2006, 2007 und 2008 insgesamt 1.500 Menschen mit Behinderung zusätzlich stationäre Hilfen gem. § 53 SGB XII benötigen. Ein höherer Nettofallzahlzugang über die von den Landschaftsverbänden prognostizierte Zahl hinaus wird den im Vereinbarungszeitraum angestrebten 5%igen Nettoplatzabbau reduzieren.

3. Geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung

3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung des Betreuten Wohnens

3.1.1 Schaffung angemessener Übergänge vom stationären Wohnen in das Ambulant Betreute Wohnen

Zur Zielerreichung bieten die Landschaftsverbände den Einrichtungsträgern die Möglichkeit an, personenbezogene „Übergangsbudgets“ zu vereinbaren. Es wird hierzu auf die Anlage 2 verwiesen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Darüberhinaus können weitere Maßnahmen zur Zielerreichung vereinbart werden.

3.1.2 Veränderungen der Vereinbarungen zum Ambulant Betreuten Wohnen

Zur Realisierung möglichst vieler Wechsel zu ambulanten Betreuungen ist sicher zu stellen, dass die Rahmenbedingungen dieser ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen („betreutes Wohnen“) effizient, effektiv und bedarfsgerecht gestaltet werden können. Die Vereinbarungspartner entwickeln deshalb die Empfehlungsvereinbarung für die Leistungs-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung vom 22.12.2004 in folgenden Punkten weiter:

a) Umfang der Beschäftigung „sonstiger Kräfte“

Der Anteil sonstiger Kräfte an den vom Leistungserbringer beschäftigten Betreuungskräften darf 30 % nicht übersteigen. Dies ist von den Leistungsanbietern einmal jährlich rechtsverbindlich zu bestätigen. Die bisherige Regelung, nach der maximal 30 % der Fachleistungsstunden für die einzelnen Leistungsberechtigten durch sonstige Kräfte erbracht werden dürfen, wird aufgegeben. Es verbleibt bei der „Fallverantwortung“ der Fachkräfte für die Steuerung.

Werden Personen zum überwiegenden Teil durch sonstige Kräfte betreut, ist dies in den turnusmäßigen Berichten zu erwähnen und zu begründen.

Die entsprechenden Regelwerke bzw. Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

b) Quittierungsintervalle

Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person unter Berücksichtigung der Behinderung des Betroffenen möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats zu quittieren. Die Vorgabe von (in der Regel) einer Woche wird aufgegeben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

c) Berücksichtigung mittelbarer, klientenbezogener Betreuungsleistungen

Die Fachleistungsstunde setzt sich zusammen aus 50 Minuten unmittelbarer („face to face“ beziehungsweise „ear to ear“) und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Betreuungsleistung. Mittelbare, klientenbezogene Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 a LPV sind insbesondere:

- Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/ am Clearingstellenverfahren
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern und sonstigen Bezugspersonen
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

Damit entfällt die bisherige Anrechnung von Gruppenzuschlägen und Kooperationskontakten. Die Gruppenbetreuung wird nach dem Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet.

Die geänderte Empfehlungsvereinbarung mit der Neufassung der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.07.2006. Die Neufassungen sind dieser Rahmenzielvereinbarung als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

3.2 Entgeltstabilität/Planungssicherheit

Fachleistungsstundensatz Ambulant Betreutes Wohnen

Die gültigen Vergütungen je Fachleistungsstunde im Rheinland und in Westfalen werden bis zum 31.12.2008 unverändert fortgeführt.

Entgelte stationär

Bis zum 30.06.2006 erklären die Träger, ob

- die am 31.12.06 bestehenden Vergütungen für die Jahre 2007 und 2008 im stationären Bereich unverändert weiter gelten, oder ob sie
- zu Einzelverhandlungen auffordern wollen.

Die Verbände verpflichten sich, auf die Träger einzuwirken, dass die Zahl der Einrichtungen, die zu Einzelverhandlungen auffordern, möglichst gering ist (maximal 5% aller Einrichtungen).

Soweit Träger für einzelne Einrichtungen im Rheinland („Hochpreiseinrichtungen“) zu Entgeltverhandlungen aufgefordert worden sind, sollen diese für alle ihre Einrichtungen erklären, ob die auf der Basis 31.12.2005 bestehenden Vergütungen für 2007 und 2008 weiter gelten sollen (im übrigen siehe Protokollnotiz).

3.3 Finanzielle Begleitung des Platzzahlabbaus

Die Landschaftsverbände verpflichten sich, einen Teil der durch diese Vereinbarung ersparten Netto-Aufwendungen (Differenz zwischen Heimentgelten und entsprechenden Nebenkosten einerseits und Aufwendungen für Leistungen der kommunalen Familie im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens einschließlich aller vergleichbaren Aufwendungen/Bedarfe andererseits) in das System der Eingliederungshilfe zu investieren.

Die Landschaftsverbände sind bereit, erfolgsabhängige Sonderzahlungen an die Einrichtungen zu erbringen. Das Volumen der Sonderzahlungen entspricht in den Jahren 2007 und 2008, einer jahresbezogenen 1%igen Entgeltsteigerung der Grund- und Maßnahmepauschale der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Sonderzahlungen ist der Abschluss einer einrichtungsindividuellen Zielvereinbarung.

Inhalt der Zielvereinbarung ist die zukünftige Entwicklung der Einrichtung hinsichtlich ihres Nettoplatzabbaus und/oder ihrer Ambulantisierungsquote. Im Rahmen der Zielvereinbarung zum Platzzahlabbau mit jeder einzelnen Einrichtung wird auch verhandelt, wie mögliche strukturelle Veränderungen (z.B. Nachtwachen, Investitionsbetrag) berücksichtigt werden.

Weitere notwendige Inhalte für die Zielvereinbarungen sind zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrtspflege noch festzulegen. Eine Checkliste für die Erstellung einer Zielvereinbarung ist als Anlage 5 beigefügt.

Für Einrichtungen, bei denen die am 31.12.2006 bestehenden Vergütungen für die Jahre 2007 und 2008 im stationären Bereich unverändert weiter gelten, gilt folgendes:

- a) Sofern eine einrichtungsindividuelle Zielvereinbarung geschlossen wird, erhält die Einrichtung jeweils in 2007 und 2008 Sonderzahlungen in Höhe von 1 % auf das Gesamtbudget aus Grund- und Maßnahmepauschale (Basis: 2006).

Die Sonderzahlungen werden in 2 Raten ausgezahlt; die erste Rate mit Abschluss der Vereinbarung, frühestens zum 01.01.2007, die zweite Rate zum 01.07.2008.

Die Sonderzahlungen werden im Frühjahr 2009 in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Zielerreichungsgrad endgültig festgestellt. Mögliche Zahlungsausgleiche, die die Einrichtungen zu leisten haben, werden danach verrechnet.

Die genauen Modalitäten eines Zahlungsausgleiches sind in der AG noch festzulegen. Hier sind gestaffelte Regelungen denkbar.

- b) Sofern ein Platzabbau realisiert wird, ist, unabhängig von einer Zielvereinbarung, einrichtungsindividuell zu vereinbaren, wie die strukturellen Veränderungen in der Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden (ab Realisierung des Platzabbaus).

Die Landschaftsverbände behalten sich vor, mit denjenigen Einrichtungen, die keine Zielvereinbarung anstreben, in Gespräche zur Ambulantisierung einzutreten. Bei Einrichtungen, die zu Einzelverhandlungen auffordern, besteht ebenfalls die Möglichkeit, Zielvereinbarungen abzuschließen.

4. Steuerungsinstrumente, Controlling

Die Landschaftsverbände und die Verbände der Wohlfahrtspflege vereinbaren ein halbjährliches Controlling auf der Basis eines noch abzustimmenden Konzepts. Eine Steuerungsgruppe wird den Prozess beobachten und ggf. Vorschläge zur Intervention bzw. Weiterentwicklung machen.

Soweit die Landschaftsverbände im Einzelfall einer Platzzahlerweiterung zustimmen, wird hierzu zeitnah in der Steuerungsgruppe berichtet.

5. Weitere Prüfaufträge

Die Verbände der Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände verpflichten sich, folgende Themen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe und der Kostensenkung zu bearbeiten:

- Entwicklung von Konzepten für alt werdende Menschen mit Behinderung:

- nach Verlassen der WfbM
- bei eintretendem Pflegebedarf; hier auch mit dem Ziel, die Leistungen des SGB XI in vollem Umfang auch für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen, ohne dass deren Leistungsanspruch nach SGB IX und SGB XII tangiert wird.

- Harmonisierung der Entgelte

- Erprobung neuer Hilfesettings (z. B. Erprobung von Wohnverbänden, Erprobung von Modellprojekten zur Ermittlung und Messung von Kriterien zur Ergebnisqualität, Freiwilligenarbeit)

- Ausbau, Zugang und Differenzierung von tagesstrukturierenden Angeboten

- Forderungen an Gesetzgeber und Politik

6. Wirkung

6.1 Fachliche Wirkungen

Die beschriebenen Maßnahmen stellen personenzentrierte Hilfen im Sinne der Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe in den Mittelpunkt und berücksichtigen zudem die berechtigten Interessen der öffentlichen Hände ebenso wie die Erfahrungen und Möglichkeiten der Freien Träger.

Die Maßnahmen sollen ferner dazu beitragen, dass Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung passgenau in dem jeweils individuell benötigten Umfang erbracht werden. Zudem sollen die Potentiale der Menschen mit Behinderung bei der Hilfeplanung adäquat einbezogen und entsprechend gefördert werden.

6.2 Finanzielle Wirkungen

Durch die vereinbarten Maßnahmen werden sich nicht unerhebliche finanzielle Entlastungen der beiden überörtlichen Träger der Sozialhilfe in NRW ergeben. Die aus der Sicht der Landschaftsverbände zu erreichenden Auswirkungen sind in der Anlage 1a dargestellt. Mit den Entlastungen wird die Handlungsfähigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die unabwiesbar zunehmende Zahl hilfeschuchender behinderter Menschen verbessert.

7. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 09.05.2006 bis zum 31.12.2008.

8. Weiteres Verfahren

Zur Konkretisierung der o.g. Ziele verpflichten sich die Verbände der Wohlfahrtspflege und die beiden Landschaftsverbände in der Arbeitsgruppe weitere Schritte zu erarbeiten und den jeweiligen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung werden die stationären Entgelte ergebnisoffen neu verhandelt.

9. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Stellt sich im Laufe des zweiten Halbjahres 2006 heraus, dass die mit dieser Vereinbarung verbundenen Ziele im wesentlichen nicht erreicht werden können, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung.

Anlagen:

- Anlage 1a: Modellrechnungen LVR und LWL zur Kostenersparnis
- Anlage 1b: Fallzahlen per 31.12.2005, differenziert nach Trägerverbänden
- Anlage 2: Regelungen zum Übergangsbudget
- Anlage 3: Muster - Leistungs- und Prüfungsvereinbarung Ambulant Betreutes Wohnen
- Anlage 4: Muster – Vergütungsvereinbarung Ambulant Betreutes Wohnen
- Anlage 5: Checkliste für die Erstellung einer Zielvereinbarung

Düsseldorf, Köln, Münster, den 09.05.2006

Für den Landschaftsverband
Rheinland

(Udo Molsberger, Landesdirektor)

(Martina Hoffmann-Badache, Landesrätin)

Für den Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

(Wolfgang Schäfer, Landesdirektor)

(Dr. Fritz Baur, Landesrat)

Für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

(Uwe Becker, Vorsitzender)